

# RS Lvwg 2019/1/21 LVwG 30.25-3109/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

21.01.2019

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

GewO 1994 §94 Z71

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Die Durchführung von Holzarbeiten an Fensterflügeln, Fensterstöcken, Türen und Türstöcken im Rahmen eines größeren Auftrages stellen Tätigkeiten dar, welche typischerweise dem Tischlerhandwerk nach § 94 Z 71 GewO 1994 unterliegen, wenn diese selbständig, regelmäßig und in Gewinnabsicht vorgenommen werden. Dabei ist das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten, sowie der Umstand, dass diese nicht „lege artis“ vorgenommen wurden, nicht von Belang. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Tätigkeiten an sich unter „Tischlerarbeiten“ subsumiert werden können.

## Schlagworte

Durchführung von Holzarbeiten, größerer Auftrag, Ergebnis der durchgeführten Arbeiten, Tischlerhandwerk, Tischlerarbeiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2019:LVwG.30.25.3109.2018

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)